



Empfehlungen für Spielgruppen in Graubünden

Angebotsdefinition und Qualitätsindikatoren

1. März 2023

1. Gesetzliche Grundlage

Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO); SR 211.222.338
Pflegekindergesetz vom 14. Februar 2007; BR 219.050

2. Erklärungen zu den Empfehlungen

<i>Würdigung</i>	<p>Spielgruppen des Kantons Graubünden sind ein wichtiges Angebot der Frühen Bildung. Spielgruppenleiterinnen und Spielgruppenleiter waren und sind Pionierinnen in der Förderung von Vorschulkindern. Dank deren hohem Engagement bestehen heute etliche, viel genutzte Spielgruppen im ganzen Kanton.</p> <p>Zur Regelung dieser Bildungsangebote, zur Abgrenzung gegenüber anderen Angeboten der Frühen Kindheit und als Ausdruck des politischen Willens wurde in Zusammenarbeit mit Bündner Fachpersonen vorliegende Regelung erarbeitet.</p>
<i>Geltung</i>	<p>Diese Regelung richtet sich an alle Spielgruppen im Kanton Graubünden. Sie definiert, was eine Spielgruppe ist – insbesondere in Abgrenzung zu Kinderkrippen / Kitas –, legt Empfehlungen fest und konkretisiert die rechtlichen Vorgaben.</p>
<i>Zweck</i>	<p>Die Regelung bezweckt die Ausrichtung der Leistungserbringung</p> <ul style="list-style-type: none">– auf die Betreuung und Förderung;– auf den Schutz der Persönlichkeit und der Unversehrtheit;– auf die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlbefinden der betroffenen Kinder.
<i>Anwendung</i>	<p>Die schriftlichen Grundlagen der Spielgruppe (Informationen, Formulare, etc.) müssen die Voraussetzungen schaffen, dass bei entsprechender Anwendung die aufgeführten Qualitätsindikatoren erfüllt werden.</p> <p>Individuelle Regelungen über diese Qualitätskriterien hinaus sind möglich.</p>
<i>Selbstevaluation</i>	<p>Zur Selbstevaluation der schriftlichen Grundlagen der Spielgruppe steht ein Formular zur Verfügung. Es dient zur Standortbestimmung bezüglich Umsetzung der Empfehlungen und zur Reflexion von Verbesserungsmöglichkeiten und Qualitätsentwicklung.</p>
<i>Weitere Bestimmungen</i>	<p>Rechtliche Bestimmungen zum Kinderschutz und Datenschutz sowie Vorschriften von Baubehörden, Feuerpolizei etc. sind von den Angeboten einzuhalten und sind zwecks Vermeidung von Doppelregelungen nicht Teil dieser Richtlinien.</p>

3. Angebotsdefinitionen

Spielgruppe	<p><i>Spielgruppen</i> sind stundenweise Angebote für Kinder im Vorschulbereich, ab zweieinhalb Jahren bis Kindergarten Eintritt, und bieten beispielsweise Kreativ-, Mal-, Werk-, Musik-, Wald-, Sprach-, Natur-Spielgruppe etc. an</p> <p>Die Öffnungszeiten einer <i>Spielgruppe</i> betragen</p> <ul style="list-style-type: none">– höchstens 30 Stunden pro Woche;– höchstens drei Stunden am Stück. <p>Eine <i>Spielgruppe</i> bietet pro Kind</p> <ul style="list-style-type: none">– höchstens drei Betreuungssequenzen pro Woche, wobei nur eine Betreuungssequenz am selben Tag stattfinden darf. <p>Betreutes Mittagessen und Mittagsbetreuung werden in der Regel nicht angeboten.</p>
Spielgruppe mit erweiterten Öffnungszeiten	<p><i>Spielgruppen mit erweiterten Öffnungszeiten</i> bieten ihr Angebot für die gleiche Zielgruppe wie Spielgruppen. Sie unterscheiden sich von der idealtypischen Spielgruppe durch die längeren Öffnungszeiten des Angebots, jedoch nicht durch die Dauer der individuellen Nutzung.</p> <p>Die Öffnungszeiten einer <i>Spielgruppe mit erweiterten Öffnungszeiten</i> betragen insgesamt</p> <ul style="list-style-type: none">– mehr als 30 Stunden pro Woche; und/oder– mehr als drei Stunden am Stück. <p>Eine <i>Spielgruppe mit erweiterten Öffnungszeiten</i> bietet pro Kind</p> <ul style="list-style-type: none">– höchstens drei Stunden Betreuung am Stück;– höchstens drei Betreuungssequenzen pro Woche, wobei nur eine Betreuungssequenz am selben Tag stattfinden darf. <p>Betreutes Mittagessen und Mittagsbetreuung werden in der Regel nicht angeboten.</p>
Kinderkrippen / Kitas	<p><i>Kinderkrippen / Kitas</i> sind Angebote, für Kinder ab drei Monaten bis Kindergarten / Schuleintritt.</p> <p>Die Betreuung kann während des ganzen Tages und während maximal fünf Tagen pro Woche genutzt werden. <i>Kinderkrippen / Kitas</i> ermöglichen Eltern/Erziehungsberechtigten, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen.</p> <p>Für <i>Kinderkrippen / Kitas</i> gilt eine Bewilligungspflicht nach den Qualitätsrichtlinien für Kinderkrippen / Kitas im Kanton Graubünden. (siehe www.soa.gr.ch)</p>

4. Qualitätsindikatoren für alle Spielgruppen im Kanton Graubünden

Indikator	Thema	Qualitätsindikatoren
Grundlagen		
1a	<i>Leitung</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Leitungsperson verfügt über einen Bildungsabschluss als Spielgruppenleitung (oder über eine vergleichbare pädagogische Ausbildung). 2. Die Leitungsperson bildet sich im Interesse der Spielgruppe jährlich weiter (z.B. Kurse, Fachaustausch etc.). 3. Die Qualifikation und Eignung der Leitungsperson ist mit Aus- oder Weiterbildungsnachweisen sowie Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister (www.bj.admin.ch) nachgewiesen. 4. Die Leitungsperson unterzeichnet eine Erklärung, dass zurzeit kein gerichtliches oder polizeiliches Untersuchungsverfahren gegen die eigene Person läuft resp. gibt dem kantonalen Sozialamt Auskunft über den Gegenstand des Verfahrens. Sie informiert zudem das kantonale Sozialamt, sobald es zu einem genannten Verfahren gegen die eigene Person kommt.
1b	<i>Mitarbeitende</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Betreuen Mitarbeitende, die Kinder regelmässig in alleiniger Verantwortung, gelten die gleichen Qualifikationsbestimmungen wie für die Leitungsperson. 2. Die Eignung von Mitarbeitenden mit wiederkehrenden Einsätzen (Springer:innen) sind mittels Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister (www.bj.admin.ch) nachweisbar. 3. Jede/r Mitarbeitende mit wiederkehrenden Einsätzen unterzeichnet eine Erklärung, dass zurzeit kein gerichtliches oder polizeiliches Untersuchungsverfahren gegen die eigene Person läuft resp. gibt Auskunft über den Gegenstand des Verfahrens. Er/sie informiert zudem die Spielgruppenleitung, sobald es zu einem genannten Verfahren gegen die eigene Person kommt.
2a	<i>Anzahl Kinder und Betreuungsschlüssel</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Spielgruppe besteht aus maximal zwölf Plätzen. 2. Für Innenspielgruppen: Sind mehr als acht Plätze belegt, muss eine zweite Betreuungsperson anwesend sein (Mitarbeitende/r mit Lohn oder freiwillige/r Helfer/in). 3. Für Aussenspielgruppen: Es muss immer eine zweite Betreuungsperson anwesend sein (Mitarbeitende/r mit Lohn oder freiwillige/r Helfer/in). 4. Die Spielgruppe führt Anwesenheitslisten mit Betreuungszeiten je Kind.
2b	<i>Aufnahme</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kinder werden schriftlich angemeldet inkl. Angabe von Krankheits-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung.
3a	<i>Infrastruktur</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Innenspielgruppe: Pro Betreuungsplatz müssen mindestens fünf Quadratmeter Spiel- und Aufenthaltsfläche mit genügend Tageslicht vorhanden sein. 2. Ein allfälliger Aussenspielbereich bietet den Kindern Sicherheit und ist für die Kinder erkennbar abgegrenzt.
3b	<i>Finanzierung</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es besteht ein transparentes und für Interessierte zugängliches Tarifreglement.
4	<i>Organisation</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Spielgruppe verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung. 2. Die Schweigepflicht wird befolgt; insb. werden keine Informationen über Familien und Kinder, welche die Spielgruppe im Rahmen ihrer Arbeit erhält, an Drittpersonen weitergeleitet – ausser es besteht eine schriftliche Vereinbarung mit den Betroffenen. Davon ausgenommen ist die Meldepflicht gegenüber KESB. 3. Der Persönlichkeitsschutz wird beachtet; z.B. bietet die Spielgruppe die Möglichkeit, Einzelgespräche im geschlossenen Rahmen zu führen. 4. Der Datenschutz wird beachtet; z.B. werden Fotos von Kindern nicht ohne explizite Erlaubnis der Eltern veröffentlicht (Internet, Medien, Flyer etc.).

Indikator	Thema	Qualitätsindikatoren
Kinder und Fachlichkeit		
5	<i>Pädagogik</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Den Kindern steht alters- und bedürfnisgerechtes Spiel-, Werk- und Naturmaterial zur Verfügung. 2. Die angebotenen Spiele-, Tätigkeiten und Materialien ermöglichen den Kindern spielerisches und kreatives Tätig-Sein. 3. Die Kinder können lernen, ihren Platz in einer Gruppe Gleichaltriger zu finden, Rücksicht zu nehmen, anderen zu helfen, zu teilen, Stärken und Schwächen zu akzeptieren. 4. Die Kinder werden unterstützt, eigene Bedürfnisse und Interessen wahrzunehmen, mitzuteilen und danach zu handeln. Sie werden stets ernst genommen. 5. Die Kinder erhalten Freiraum, aber auch verständliche Grenzen. 6. Die Kinder sollen sich stets sicher und gut aufgehoben fühlen können. 7. Die Mitarbeitenden sprechen mit den Kindern vorwiegend in der/n Hauptsprache/n der Region.
6	<i>Sicherheit</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherheitsvorkehrungen (bspw. an Steckdosen, an Treppen, an Fenster / Türen, bzgl. Putzmittel und Materialien) sind getroffen. 2. Im Aussenspielbereich und auf Spaziergängen / Ausflügen ist die Aufsicht stets gewährleistet. 3. Das Kind wird nur abholbefugten Personen (schriftlich benannt) mitgegeben. Für Ausnahmen müssen Abholberechtigte der Spielgruppe die Erlaubnis dazu erteilen. Andernfalls wird das Kind nicht mitgegeben.
7	<i>Gesundheitsversorgung</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Spielgruppe verfügt über eine regelmässig überprüfte und aktualisierte Hausapotheke zur ersten Hilfe, welche für die Kinder unerreichbar ist. 2. Individuelle, von zu Hause mitgebrachte Medikamente werden für Kinder unerreichbar aufbewahrt. 3. Besondere gesundheitliche Bedürfnisse sind bekannt und entsprechende Massnahmen getroffen. 4. Die Spielgruppe legt den Umgang mit akut kranken oder erkrankenden Kindern fest und beachtet den Gesundheitsschutz der anderen Kinder. 5. Die Spielgruppe legt einen Handlungsablauf bei Not- und Unfällen fest.
8	<i>Ernährung</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Süsse Esswaren und Getränke werden nur in Ausnahmefällen angeboten. 2. Wenn Kinder ihre Zwischenmahlzeit selber mitbringen, sollen diese gesund und ungesüsst sein.
9	<i>Schutz der Integrität</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Integrität aller Beteiligten ist geschützt. 2. Alle Formen von Gewalt, Rassismus, Mobbing, sexuellen Übergriffen und Ausbeutung, jegliche Form von Diskriminierung von Kindern und Familien sowie Mitarbeitenden werden nicht toleriert. 3. Die Spielgruppe legt das Vorgehen bei Integritätsverletzungen, insbesondere bei Übergriffen oder entsprechendem Verdacht fest. 4. Kein Kind und keine Familie werden aufgrund ihrer Herkunft, Religion, Familiengeschichte, Begabung, Verhalten etc. stigmatisiert.
10	<i>Zusammenarbeit</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Spielgruppe zeigt gegenüber Eltern/Erziehungsberechtigten Dialogbereitschaft. 2. Je nach Bedürfnis des Kindes besteht die Möglichkeit zur zeitweisen Anwesenheit einer Bezugsperson am Anfang der Spielgruppenzeit. 3. Die Spielgruppenleiterin kennt Beratungs- und Unterstützungsangebote der Frühen Kindheit (z.B. HPD, Elternberatung) und verweist die Eltern bei Bedarf weiter.